

**Dritte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26.April 1996
vom 13.02.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Artikel I

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 1996 (GABl. 15. Juni 1996) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2006 (AB Uni 2007/2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

An die Stelle der ersten juristischen Prüfung kann ein gleichwertiger rechtswissenschaftlicher Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes treten. Bewerberinnen/Bewerber mit solchen Abschlüssen müssen jedoch zusätzlich den Grad einer Magistra/eines Magister legum nach der Magisterordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder den Grad Master of Laws (LL.M.) im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder einen vergleichbaren Grad einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät mit entsprechendem Prädikat nachweisen.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In besonderen Fällen können Bewerberinnen/Bewerber anderer Fachrichtungen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen im übrigen vorliegen, die Bewerberin/der Bewerber ein anderes Hochschulstudium mit zur Promotion berechtigendem Erfolg abgeschlossen hat, das von ihm gewählte Promotionsthema mit diesem Studium in Beziehung steht und die Fakultät ein besonderes Interesse an der Bearbeitung anerkannt hat. Ferner können Bewerberinnen/Bewerber ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 3 nicht erfüllen. Von dem Erfordernis der Note „vollbefriedigend“ gemäß § 3 Abs. 1 kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Abs. 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und die Bewerberin/der Bewerber ein juristisches Staatsexamen mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.

Von dem Erfordernis der Note „magna cum laude“ gemäß § 3 Abs. 3 kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Abs. 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält, die Bewerberin/der

Bewerber den Mastergrad mit der Note „cum laude“ erworben hat und die Masterarbeit mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde.

3. § 15 Abs. 2 lit. c erhält folgende Fassung:

den Nachweis einer Verbreitung der Prüfungsarbeit über den Buchhandel durch einen wissenschaftlichen Verlag und der Abgabe von 20 Exemplaren bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder

Artikel II

Die Änderungsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 28.10.2008.

Münster, den 13.02.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13.02.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles